



Bewirtschaftungsgrundsätze für die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten auf Grundlage des Zuwendungsbereiches 4 „Kinder- und Jugendfreizeiten“ der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern“ (Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V)

In den Jahren 2021 bis 2023 war es möglich, aus Mitteln des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes insbesondere die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten dadurch zu unterstützen, dass die Tagesfördersätze entscheidend angehoben werden konnten. Diese Maßnahme hat sich nach Rückmeldung der durchführenden Träger und auch des Landesjugendringes M-V als ausgesprochen hilfreich zur Unterstützung junger Menschen bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie erwiesen.

Ab 2024 stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung. Da die Folgen der Corona-Pandemie allen Studien zufolge auch weiterhin erhebliche Auswirkungen auf junge Menschen haben, sollen **in den Jahren 2024 und 2025** für die o. g. Maßnahmen über das im Landesjugendplan zur Verfügung stehende Budget hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von jeweils 200.000 Euro pro Jahr bereitgestellt werden. Nach der derzeitigen Planung stehen damit in den Jahren 2024 und 2025 für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung **jeweils mindestens 280.000 Euro** zur Verfügung.

Hinweise zur Förderung

- Die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erfolgt auf Grundlage des Zuwendungsbereiches 4 „Kinder- und Jugendfreizeiten“ der Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ vom 31. August 2021 (LJP M-V, ZB 4).
- Die Richtlinie LJP M-V ist nach folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - **Nummer II 4.4.3:** Die Höhe der Zuwendung beträgt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer II 4.2.2 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 10,00 Euro.
 - **Nummer II 4.4.5:** Die Höhe der Zuwendung beträgt für Betreuerinnen und Betreuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer II 4.2.2.2 jeweils 15,00 Euro pro Tag.
 - Die Nummern II 4.4.2 und II 4.4.4 finden keine Anwendung.
- Die Förderung auf Grundlage dieser Regelungen erfolgt bis **zum 31. Dezember 2025** im Rahmen der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Im Jahr 2025 ist eine Überarbeitung des LJP M-V, einschließlich des gegenständlichen Zuwendungsbereiches, beabsichtigt.

Schwerin, den 17. Januar 2024